



## Herbst 2018

Heute von

Frau Katja Tesch und Frau Susanne Herzog

### Unser Praxistipp

#### Umsatzsteuerliche Rechnungsangaben und Rechnungskorrektur

Wer kennt das nicht, dass bei einer steuerlichen Außenprüfung Rechnungen bemängelt werden und der Vorsteuerabzug versagt wird?

Um den Vorsteuerabzug geltend zu machen, muss eine Rechnung folgende Merkmale haben:

- Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-ID des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Einmalig vergebene, fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang der Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Entgelt (Nettobetrag)
- Steuersatz, Steuerbetrag und Hinweis auf evtl. Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht bei grundstücksbezogenen Leistungen, Hinweis auf evtl. Gutschriften, evtl. Hinweis auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen unter brutto 250,00€ gelten folgende Pflichtangaben:

- Name und Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmens
- Menge und Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag ggf. auch in einer Summe
- Anzuwendender Steuersatz bzw. Angabe der Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum der Rechnung

Sind die Rechnungsangaben nicht vollständig oder fehlerhaft, kann eine Rechnung auch noch nachträglich auf den Ausstellungszeitpunkt korrigiert bzw. ergänzt werden. Hierfür muss die Rechnung folgende Mindestangaben aufweisen:

- Rechnungsaussteller
- Leistungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- Gesonderter Umsatzsteuerausweis

Sind diese Angaben nicht vorhanden, kann eine rückwirkende Rechnungskorrektur nicht mehr erfolgen.

Als Nachweise für die Vollständigkeit der Rechnungsangaben dienen:

- Zusatzdokument des Rechnungsausstellers aus denen die fehlenden Angaben hervorgehen, wie z.B. Steuernummer, Leistungszeitpunkt und ausreichende Leistungsbeschreibung.

Heften Sie das Zusatzdokument zur ursprünglichen Rechnung bei.

Wichtig: In keinem Fall eine Stornorechnung akzeptieren oder verlangen, da sonst der Vorsteuerabzug erst mit Ausstellung der neuen Rechnung möglich ist.

Alle zusätzlichen Dokumente die Sie zu einer Rechnung besitzen, wie z.B. Rapport Zettel, immer zur Rechnung heften. Hier kann daraus der Leistungszeitpunkt als auch eine Leistungsbeschreibung hervorgehen.





Kompakte Infos von uns für Sie

### Kanzlei-News

Wir begrüßen unsere neue Mitarbeiterin und Kollegin Frau Claudia Mößner und wünschen Ihr viel Erfolg und viel Freude in unserer Kanzlei.  
Frau Mößner hat nach Ihrer Ausbildung als Steuerfachkraft erfolgreich ihr Studium als Steuerassistentin / B.A. in Steuern und Prüfungswesen abgeschlossen und unterstützt seit dem 29.10.2018 unser Team.

### Witz des Monats

Herr Meier bekommt vom Finanzamt seine Steuererklärung zurück.  
"Wir vermissen die Einkünfte Ihrer Frau!", steht im Begleitschreiben.  
Herr Meier antwortet: "Ich auch, meine Herren."

